



Vorentwurf

Bundesgesetz über die formelle Lebenspartnerschaft

(PACS-Gesetz, PACSG)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 122 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom
[Datum]²
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]³,
beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

¹ Zwei Personen können eine formelle Lebenspartnerschaft (Pacte civil de solidarité, PACS) mit gegenseitigen Rechten und Pflichten begründen.

² Der Zivilstand der Partnerinnen und Partner wird durch die Begründung des PACS nicht verändert.

Art. 2 Anwendbares Recht

Soweit dieses Gesetz oder andere Bundesgesetze nichts anderes vorsehen, sind die Bestimmungen, die für Partnerinnen und Partner in faktischer Lebensgemeinschaft gelten, sinngemäss auch für Personen, die einen PACS begründet haben, anwendbar.

SR

1 SR 101

2 ...

3 ...

2. Kapitel: Begründung des PACS

1. Abschnitt: Voraussetzungen

Art. 3

¹ Zur Begründung eines PACS müssen beide Personen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein.

² Der PACS ist ausgeschlossen für Personen, die:

- a. miteinander in gerader Linie, als Geschwister oder als Halbgeschwister verwandt sind, sei es durch Abstammung oder durch Adoption;
- b. verheiratet sind;
- c. in eingetragener Partnerschaft leben; oder
- d. bereits in einem PACS leben, es sei denn, es handelt sich um eine formelle Partnerschaft nach kantonalem Recht.

³ Die Adoption hebt das Hindernis der Verwandtschaft zwischen dem Adoptivkind und seinen Nachkommen einerseits und seiner angestammten Familie andererseits nicht auf.

2. Abschnitt: Form und Verfahren

Variante 1: Begründung durch öffentliche Beurkundung

Art. 4 Form

Der PACS bedarf zu seiner Gültigkeit eines öffentlich beurkundeten Vertrags. Dieser ist von beiden Personen zu unterzeichnen.

Art. 5 Verfahren

¹ Beide Personen müssen gemeinsam persönlich vor der Urkundsperson erscheinen und erklären, dass sie einen PACS begründen wollen.

² Sie müssen die erforderlichen Dokumente vorlegen und erklären, dass sie die Voraussetzungen zur Begründung des PACS erfüllen.

³ Ausländische Personen müssen belegen, dass sie im Personenstandsregister aufgenommen sind.

⁴ Mit Abschluss der öffentlichen Beurkundung gilt der PACS als begründet.

Art. 6 Mitteilungspflicht und Eintragung

¹ Die Urkundsperson teilt der Zivilstandsbehörde am Ort der Beurkundung innert 5 Arbeitstagen die Begründung des PACS mit und stellt ihr gleichzeitig eine beglaubigte Ausfertigung der öffentlichen Urkunde zu.

² Das Zivilstandsamt trägt den PACS im Personenstandsregister ein. Auf Anfrage stellt es den Partnerinnen und Partnern eine Bestätigung über die Eintragung aus.

Variante 2: Begründung beim Zivilstandsamt

Art. 4 Form

Der PACS wird vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten begründet.

Art. 5 Verfahren

¹ Beide Personen müssen gemeinsam persönlich beim Zivilstandsamt erscheinen und erklären, dass sie einen PACS begründen wollen.

² Sie müssen die erforderlichen Dokumente vorlegen und erklären, dass sie die Voraussetzungen zur Begründung des PACS erfüllen.

³ Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte prüft, ob die Voraussetzungen zur Begründung des PACS erfüllt sind.

⁴ Sie oder er beurkundet die Willenserklärungen und lässt die Urkunde unterzeichnen.

Art. 6 Eintragung

Das Zivilstandsamt trägt den PACS im Personenstandsregister ein. Auf Anfrage stellt es den Partnerinnen und Partnern eine Bestätigung über die Eintragung aus.

3. Abschnitt: Ungültigkeit

Art. 7

¹ Der PACS wird für ungültig erklärt, wenn:

- a. eine Partnerin oder ein Partner im Zeitpunkt der Begründung nicht urteilsfähig war und seither nicht wieder urteilsfähig geworden ist;
- b. die Begründung infolge Verwandtschaft unter den Partnerinnen und Partnern verboten ist;
- c. eine Partnerin oder ein Partner im Zeitpunkt der Begründung bereits verheiratet war, in eingetragener Partnerschaft lebte oder einen PACS begründet hat und die frühere Ehe, die eingetragene Partnerschaft oder der PACS nicht aufgelöst worden ist, es sei denn, es handelt sich um eine formelle Partnerschaft nach kantonalem Recht.

² Die Ungültigkeit wird von Amtes wegen verfolgt. Die Klage auf Ungültigkeit ist von der zuständigen kantonalen Behörde am Wohnsitz einer Partnerin oder eines Partners zu erheben.

³ Soweit dies mit ihren Aufgaben vereinbar ist, melden die Behörden des Bundes und der Kantone der für die Klage zuständigen Behörde, wenn sie Anlass zur Annahme haben, dass ein Ungültigkeitsgrund vorliegt.

⁴ Nach Auflösung des PACS wird dessen Ungültigkeit nicht mehr verfolgt.

⁵ Die Ungültigkeit wird erst wirksam, nachdem das Gericht die Ungültigerklärung ausgesprochen hat. Bis zum Urteil hat der PACS alle Wirkungen eines gültigen PACS.

⁶ Für die Wirkungen der gerichtlichen Ungültigerklärung auf die Partnerinnen und Partner sowie die Kinder sind sinngemäss die Bestimmungen über die Auflösungsfolgen anwendbar.

3. Kapitel: Wirkungen des PACS

Art. 8 Beistand und Unterhalt

¹ Die Partnerinnen und Partner verpflichten sich, einander Beistand zu leisten, aufeinander Rücksicht zu nehmen und für gemeinsame Kinder zu sorgen.

² Sie sorgen gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft. Die Artikel 163–165 des Zivilgesetzbuches (ZGB)⁴ sind sinngemäss anwendbar.

Art. 9 Kinder der Partnerin oder des Partners

Bei nicht gemeinsamen Kindern sind die Beistands- und die Vertretungspflicht nach den Artikeln 278 Absatz 2 und 299 ZGB⁵ sinngemäss anwendbar.

Art. 10 Schulden zwischen den Partnerinnen und Partnern

Bestehen zwischen den Partnerinnen und Partnern Schulden, so ist Artikel 203 Absatz 2 ZGB⁶ sinngemäss anwendbar.

Art. 11 Wohnung der Familie

Haben die Partnerinnen und Partner eine Familienwohnung, so ist Artikel 169 ZGB⁷ sinngemäss anwendbar.

Art. 12 Vermögen

¹ Jede Partnerin und jeder Partner verfügt über das eigene Vermögen.

² Jede Partnerin und jeder Partner haftet für eigene Schulden mit dem eigenen Vermögen.

⁴ SR 210

⁵ SR 210

⁶ SR 210

⁷ SR 210

Art. 13 Vertretung der Gemeinschaft und Solidarhaftung

Für die Vertretung der Gemeinschaft der Partnerinnen und Partner ist Artikel 166 ZGB⁸ sinngemäss anwendbar.

4. Kapitel: Gerichtliche Massnahmen

Art. 14 Anrufung des Gerichts

Erfüllt eine Partnerin oder ein Partner ihre oder seine Pflichten gegenüber der Familie nicht oder sind die beiden Personen in einer für den PACS wichtigen Angelegenheit uneinig, so können sie gemeinsam oder einzeln das Gericht um Vermittlung anrufen. Artikel 172 Absätze 2 und 3 ZGB⁹ ist sinngemäss anwendbar.

Art. 15 Massnahmen während des Zusammenlebens

Die gerichtlichen Massnahmen während des Zusammenlebens richten sich sinngemäss nach den Artikeln 173, 174 und 178 ZGB¹⁰.

Art. 16 Regelung des Getrenntlebens

¹ Jede Partnerin und jeder Partner ist berechtigt, den gemeinsamen Haushalt aufzuheben.

² Auf Begehren einer Partnerin oder eines Partners muss das Gericht:

- a. die Unterhaltsbeiträge an die Kinder und den Unterhaltsbeitrag an die Partnerin oder den Partner festlegen;
- b. die Benützung der Wohnung und des Hausrates regeln, wenn Kinder in der Wohnung der Familie leben.

³ Haben die Partnerinnen und Partner minderjährige Kinder, so trifft das Gericht nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses die nötigen Massnahmen.

⁴ Die weiteren Massnahmen richten sich sinngemäss nach den Artikeln 176a–178 ZGB¹¹.

Art. 17 Änderung der Verhältnisse

¹ Ändern sich die Verhältnisse, so ist Artikel 179 Absatz 1 ZGB¹² sinngemäss anwendbar.

⁸ SR 210

⁹ SR 210

¹⁰ SR 210

¹¹ SR 210

¹² SR 210

² Nehmen die Partnerinnen und Partner das Zusammenleben wieder auf, so fallen die für das Getrenntleben angeordneten Massnahmen mit Ausnahme der Kinderschutzmassnahmen dahin.

5. Kapitel: Auflösung des PACS

1. Abschnitt: Voraussetzungen und Verfahren

Art. 18 Auflösungserklärung

¹ Die Partnerinnen und Partner können gemeinsam oder einseitig beim Zivilstandsamt am Wohnsitz einer Partnerin oder eines Partners erklären, dass sie den PACS auflösen wollen.

² Sie müssen persönlich erscheinen, die erforderlichen Dokumente vorlegen und ihre Erklärung unterzeichnen.

³ Das Zivilstandsamt klärt die Partnerinnen und Partner nach Einreichung der Auflösungserklärung über das Verfahren auf.

Art. 19 Verfahren bei gemeinsamer Erklärung

¹ Verlangen die Partnerinnen und Partner gemeinsam die Auflösung, so gilt der PACS 30 Tage nach Einreichung der Erklärung beim Zivilstandsamt als aufgelöst.

² Jede Partnerin und jeder Partner kann ihre beziehungsweise seine Erklärung vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 persönlich beim Zivilstandsamt widerrufen.

³ Erfolgt der Widerruf nur durch eine Partnerin oder einen Partner, so gilt die Auflösungserklärung als im Zeitpunkt des Widerrufs einseitig durch die andere Person eingereicht. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 20.

Art. 20 Verfahren bei einseitiger Erklärung

¹ Verlangt eine Partnerin oder ein Partner einseitig die Auflösung, so stellt das Zivilstandsamt die Erklärung der anderen Partnerin oder dem anderen Partner zu.

² Der PACS gilt 30 Tage nach Empfang der Erklärung durch die andere Partnerin oder den anderen Partner als aufgelöst.

³ Die Partnerin oder der Partner, die oder der die Auflösung verlangt hat, kann ihre beziehungsweise seine Erklärung vor Ablauf der Frist nach Absatz 2 persönlich beim Zivilstandsamt widerrufen.

⁴ Reichen beide Partnerinnen und Partner eine einseitige Auflösungserklärung ein, so hat die spätere Erklärung nur Rechtswirkung, wenn die frühere Erklärung widerrufen wird.

Art. 21 Auflösung von Gesetzes wegen

¹ Von Gesetzes wegen ist der PACS aufgelöst, wenn:

- a. die Personen einander heiraten;
- b. eine Partnerin oder ein Partner eine Drittperson heiratet;
- c. eine Partnerin oder ein Partner stirbt.

² Bei einer Auflösung nach Absatz 1 Buchstaben b und c teilt die zuständige Zivilstandsbehörde der anderen Partnerin oder dem anderen Partner die Auflösung mit.

Art. 22 Eintragung der Auflösung

Das Zivilstandsamt trägt die Auflösung des PACS im Personenstandsregister ein. Auf Anfrage stellt es den Partnerinnen und Partnern eine Bestätigung über die Eintragung aus.

2. Abschnitt: Folgen

Art. 23 Kinderbelange

Jede Partnerin und jeder Partner kann beim Gericht beantragen, dass dieses die Elternrechte und -pflichten nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses regelt. Die Artikel 133 und 134 ZGB¹³ sind sinngemäss anwendbar.

Variante 1: Anwendung nur bei gemeinsamen Kindern

Art. 24 Wohnung der Familie

Ist eine Partnerin oder ein Partner wegen gemeinsamer Kinder auf die Wohnung der Familie angewiesen, so ist Artikel 121 ZGB¹⁴ sinngemäss anwendbar.

Variante 2: Anwendung bei allen Kindern

Art. 24 Wohnung der Familie

Ist eine Partnerin oder ein Partner wegen der Kinder auf die Wohnung der Familie angewiesen, so ist Artikel 121 ZGB¹⁵ sinngemäss anwendbar.

¹³ SR 210

¹⁴ SR 210

¹⁵ SR 210

6. Kapitel: Formelle Partnerschaften nach kantonalem Recht und Umwandlung

Art. 25 Grundsätze

¹ Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes können keine neuen formellen Partnerschaften nach kantonalem Recht mehr begründet werden.

² Bestehende kantonale Partnerschaften behalten ihre Gültigkeit gemäss dem kantonalen Recht. Vorbehalten bleibt die Umwandlung nach Artikel 26.

Art. 26 Umwandlungserklärung

¹ Die Partnerinnen und Partner können jederzeit gemeinsam beim Zivilstandsamt erklären, dass sie ihre kantonale formelle Partnerschaft in einen PACS nach diesem Gesetz umwandeln wollen. Zuständig ist das Zivilstandsamt am Ort, wo die kantonale Partnerschaft begründet wurde.

² Sie müssen persönlich erscheinen, ihre Personalien und ihre kantonale Partnerschaft mittels Dokumenten belegen und die Umwandlungserklärung unterzeichnen.

Art. 27 Wirkungen der Umwandlung

¹ Sobald die Umwandlungserklärung vorliegt, gilt der PACS nach diesem Gesetz als begründet und die kantonale formelle Partnerschaft als aufgelöst.

² Das Zivilstandsamt trägt die Umwandlung im Personenstandsregister ein. Auf Anfrage stellt es den Partnerinnen und Partnern eine Bestätigung über die Eintragung aus.

³ Es teilt der für die Eintragung der kantonalen formellen Partnerschaft zuständigen kantonalen Behörde die Umwandlung mit.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 28 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 29 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 30 Kantonale Gesetzgebung

Die Kantone können in ihrem Zuständigkeitsbereich weitere Rechtswirkungen für den PACS vorsehen.

Art. 31 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Zivilgesetzbuch¹⁶

Art. 374 Abs. 1 und Abs. 3

¹ Wird eine Person urteilsunfähig und besteht weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft, so hat ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner oder ihre Partnerin oder ihr Partner, mit der oder mit dem sie eine formelle Lebenspartnerschaft (PACS) begründet hat, von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn sie oder er mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet.

³ Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung muss die vertretungsberechtigte Person die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen.

Art. 376

¹ Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Vertretung erfüllt sind, so entscheidet die Erwachsenenschutzbehörde über das Vertretungsrecht und händigt gegebenenfalls der vertretungsberechtigten Person eine Urkunde aus, welche die Befugnisse wiedergibt.

² Sind die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so entzieht die Erwachsenenschutzbehörde der vertretungsberechtigten Person auf Antrag einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen die Vertretungsbefugnisse teilweise oder ganz oder errichtet eine Beistandschaft.

Art. 378 Abs. 1 Ziff. 3

¹ Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

3. wer als Ehegatte, als eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder als Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen PACS begründet hat, einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;

¹⁶ SR 210

2. Obligationenrecht¹⁷

Art. 134 Abs. 1 Ziff. 3^{ter}

¹ Die Verjährung beginnt nicht und steht still, falls sie begonnen hat:

3^{ter}. für Forderungen von Personen, die eine formelle Lebenspartnerschaft (PACS) begründet haben, gegeneinander, während der Dauer des PACS;

Variante 1: Schutz im Verhältnis zur Vermieterschaft

Art. 266m Abs. 3

³ Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften und PACS sinngemäss.

Art. 266n

Die Kündigung durch den Vermieter sowie die Ansetzung einer Zahlungsfrist mit Kündigungsandrohung (Art. 257d) sind dem Mieter einerseits und seinem Ehegatten, seiner eingetragenen Partnerin oder seinem eingetragenen Partner oder seiner Partnerin oder seinem Partner, mit der oder mit dem er einen PACS begründet hat, andererseits separat zuzustellen.

Art. 273a Abs. 3

³ Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften und PACS sinngemäss.

Variante 2: Kein Schutz im Verhältnis zur Vermieterschaft

—

3. Zivilprozessordnung¹⁸

Art. 24a Gesuche und Klagen bei formeller Lebenspartnerschaft

Für Gesuche und Klagen bei einem PACS sowie für Gesuche um Anordnung vorsorglicher Massnahmen bei einem PACS ist das Gericht am Wohnsitz einer Partei zwingend zuständig.

Art. 107 Abs. 1 Bst. d^{bis}

¹ Das Gericht kann von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen:

¹⁷ SR 220

¹⁸ SR 272

d^{bis}. in Verfahren bei einem PACS;

Art. 198 Bst. d^{bis}

Das Schlichtungsverfahren entfällt:

d^{bis}. im Verfahren zur Regelung der Auflösungsfolgen sowie im Verfahren zur Ungültigerklärung des PACS;

Gliederungstitel vor Art. 307b

8a. Titel: Verfahren bei einem PACS

1. Kapitel: Angelegenheiten des summarischen Verfahrens

Art. 307b Geltungsbereich

Bei einem PACS ist das summarische Verfahren anwendbar für:

- a. die Festsetzung von Zahlungsfristen für die Begleichung von Schulden zwischen den Partnerinnen und Partnern sowie für Sicherheitsleistungen (Art. 10 des PACS-Gesetzes vom...¹⁹ [PACSG]);
- b. die Ermächtigung einer Partnerin oder eines Partners zur Verfügung über die Wohnung der Familie (Art. 11 PACSG);
- c. die Ausdehnung der Befugnis einer Partnerin oder eines Partners zur Vertretung der Gemeinschaft (Art. 13 PACSG);
- d. die gerichtlichen Massnahmen (Art. 14–17 PACSG).

Art. 307c Verfahren

Für das Verfahren gelten die Artikel 272 und 273 sinngemäss.

Gliederungstitel vor Art. 307d

2. Kapitel: Regelung der Auflösungsfolgen und Ungültigkeitsklage

1. Abschnitt: Regelung der Auflösungsfolgen

Art. 307d Einreichung der Klage

¹ Sind die Auflösungsfolgen nach den Artikeln 23 und 24 PACSG²⁰ strittig, so können die Partnerinnen und Partner innert sechs Monaten seit Auflösung eine Klage zur Regelung der Auflösungsfolgen einreichen.

² Die Klage bedarf keiner schriftlichen Begründung.

³ Sie enthält:

¹⁹ SR ...

²⁰ SR ...

- a. Namen und Adressen der Partnerinnen und Partner sowie die Bezeichnung allfälliger Vertreterinnen und Vertreter;
- b. die Rechtsbegehren hinsichtlich der Familienwohnung und der Kinderbelange;
- c. die erforderlichen Belege;
- d. das Datum und die Unterschriften.

Art. 307e Dauer der Massnahmen zur Regelung des Getrenntlebens

¹ Hat ein Gericht bereits Massnahmen zur Regelung des Getrenntlebens angeordnet, so dauern diese in Bezug auf die Familienwohnung und die Kinderbelange weiter. Für die Aufhebung oder die Änderung der Massnahmen ist das Gericht, das mit der Regelung der Auflösungsfolgen befasst ist, zuständig.

² Die Massnahmen fallen dahin, wenn die Partnerinnen und Partner innert der Frist nach Artikel 307d Absatz 1 keine Klage eingereicht haben.

Art. 307f Vereinigung und Übernahme bei rechtshängiger Klage zur Regelung des Getrenntlebens

¹ Das Gericht vereinigt die Klage zur Regelung der Auflösungsfolgen mit der Klage zur Regelung des Getrenntlebens, wenn die Klagen beim gleichen Gericht rechtshängig sind.

² Sind die Klagen bei verschiedenen Gerichten rechtshängig, so übernimmt das Gericht, das mit der Klage zur Regelung der Auflösungsfolgen befasst ist, die Klage zur Regelung des Getrenntlebens.

³ Das Gericht setzt den Parteien eine Frist zur Anpassung ihrer Rechtsbegehren.

⁴ Die Klagen werden zusammen im vereinfachten Verfahren beurteilt.

Art. 307g Verfahren

¹ Das Gericht lädt die Parteien zu einer Verhandlung vor und versucht, eine Einigung herbeizuführen.

² Kommt keine Einigung zustande, so gibt das Gericht der klagenden Partei Gelegenheit zur Klagebegründung oder zur Ergänzung der Begründung. Es gilt das vereinfachte Verfahren.

³ Das Gericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

⁴ Die Parteien müssen persönlich zu den Verhandlungen erscheinen, sofern das Gericht sie nicht wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen dispensiert.

Art. 307h Vorsorgliche Massnahmen

¹ Das Gericht trifft die nötigen vorsorglichen Massnahmen. Die Artikel 272 und 273 sind sinngemäss anwendbar.

² Es gilt das summarische Verfahren.

Art. 307i Änderung rechtskräftig entschiedener Auflösungsfolgen

¹ Die Voraussetzungen und die sachliche Zuständigkeit für eine Änderung des Entscheids richten sich sinngemäss nach Artikel 134 ZGB²¹.

² Nicht streitige Änderungen können die Parteien in einfacher Schriftlichkeit vereinbaren; vorbehalten bleiben die Bestimmungen des ZGB betreffend Kinderbelange (Art. 134 Abs. 3 ZGB).

³ Für streitige Änderungsverfahren gelten die Bestimmungen über die Klage zur Regelung der Auflösungsfolgen sinngemäss.

2. Abschnitt: Ungültigkeitsklage

Art. 307j

¹ Für die Klage auf Ungültigkeit des PACS sind die Artikel 307d Absätze 2 und 3 sowie 307g Absätze 3 und 4 sinngemäss anwendbar.

² Es gilt das vereinfachte Verfahren.

4. Bundesgesetz vom 11. April 1889²² über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 95a

Forderungen des Schuldners gegen seinen Ehegatten, gegen seine eingetragene Partnerin oder seinen eingetragenen Partner oder gegen seine Partnerin oder seinen Partner, mit der oder dem er eine formelle Lebenspartnerschaft (PACS) begründet hat, werden nur gepfändet, soweit sein übriges Vermögen nicht ausreicht.

b. Forderungen gegen den Ehegatten, gegen die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner oder gegen die Partnerin oder den Partner in formeller Lebenspartnerschaft

Art. 111 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 erster Satz

¹ An der Pfändung können ohne vorgängige Betreuung innert 40 Tagen nach ihrem Vollzug teilnehmen:

1. der Ehegatte des Schuldners, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Schuldners oder die Partnerin oder der Partner, die oder der mit dem Schuldner einen PACS begründet hat;

² Die Personen nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 können ihr Recht nur geltend machen, wenn die Pfändung während der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft, des PACS, des elterlichen Verhältnisses oder der Wirksamkeit des Vorsorgeauftrags oder innert eines

²¹ SR 210

²² SR 281.1

Jahres nach deren Ende erfolgt ist; die Dauer eines Prozess- oder Betreibungsverfahrens wird dabei nicht mitgerechnet. ...

5. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987²³ über das Internationale Privatrecht

Art. 32 Abs. 4

⁴ Die Absätze 1–3 gelten für ausländische Entscheidungen oder Urkunden über formelle Lebenspartnerschaften im Sinne von Kapitel 3b sinngemäss.

Gliederungstitel vor Art. 65d

3b. Kapitel: Formelle Lebenspartnerschaft

Art. 65d

I. Allgemeines

¹ Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für formelle Lebenspartnerschaften ohne eheähnlichen Charakter wie diejenige nach dem PACS-Gesetz vom ...²⁴.

² Eine im Ausland gültig begründete formelle Lebenspartnerschaft oder gültig vollzogene Auflösung einer solchen wird in der Schweiz anerkannt.

Art. 65e

II. Zuständigkeit

¹ Für Klagen auf Ungültigerklärung einer formellen Lebenspartnerschaft bestimmt sich die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte oder Behörden sinngemäss nach Artikel 45a Absatz 1. Die Zuständigkeit gilt auch für die Regelung der Folgen der Ungültigerklärung. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Minderjährigenschutz (Art. 85) bleiben vorbehalten.

² Für Klagen und Massnahmen betreffend die Rechte und Pflichten der Partner während der formellen Lebenspartnerschaft oder nach deren Auflösung sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Wohnsitz oder, wenn ein solcher fehlt, diejenigen am gewöhnlichen Aufenthalt eines Partners zuständig. Haben die Partner weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden an dem Ort zuständig, an dem die formelle Lebenspartnerschaft begründet wurde. Bei nicht in der Schweiz begründeten Partnerschaften gilt Artikel 47 sinngemäss.

³ Ein nach Absatz 2 zuständiges Gericht kann eine im Ausland begründete formelle Lebenspartnerschaft auf Antrag eines Partners auflösen, wenn es unmöglich oder unzumutbar ist, dass die Partner die formelle Lebenspartnerschaft nach den Regeln des auf sie anwendbaren Rechts auflösen.

²³ SR 291

²⁴ SR ...

⁴ Für die Entgegennahme einer Auflösungserklärung betreffend eine nach schweizerischem Recht begründete formelle Lebenspartnerschaft ist das schweizerische Zivilstandsamt am Wohnsitz eines Partners oder, wenn ein Wohnsitz in der Schweiz fehlt, an demjenigen Ort zuständig, an dem die formelle Lebenspartnerschaft begründet wurde.

Art. 65f

¹ Formelle Lebenspartnerschaften unterstehen dem Recht des Staates, in dem sie begründet wurden.

² Fragen in Bezug auf die Vertretung der Gemeinschaft oder eines urteilsunfähigen Partners sowie in Bezug auf eine Familienwohnung unterstehen dem Recht des Staates, in dem die Partner ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Haben sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im gleichen Staat, so ist das Recht desjenigen Aufenthaltsstaates anwendbar, mit dem der Sachverhalt in engerem Zusammenhang steht. Kennt das Recht des massgebenden Aufenthaltsstaates keine Regeln über die formelle Lebenspartnerschaft, so ist dessen Eherecht sinngemäss anwendbar.

³ Für die Ungültigerklärung einer formellen Lebenspartnerschaft gilt schweizerisches Recht.

Art. 65g

¹ Ausländische Entscheidungen über formelle Lebenspartnerschaften werden anerkannt, wenn sie in dem Staat ergangen sind, in dem die Partnerschaft begründet wurde.

² Es gelten zudem folgende Bestimmungen sinngemäss:

- a. für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen, die auf Antrag eines Partners oder beider Partner die Ungültigkeit einer formellen Lebenspartnerschaft feststellen oder eine solche auflösen: Artikel 65 Absatz 1 Buchstaben a und b; und
- b. für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen betreffend die Rechte und Pflichten der Partner während der formellen Lebenspartnerschaft oder nach deren Auflösung: Artikel 50 Buchstabe a.

6. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946²⁵ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 29^{sexies} Abs. 1 Bst. e

¹ Versicherten wird für diejenigen Jahre eine Erziehungsgutschrift angerechnet, in welchen ihnen die elterliche Sorge für eines oder mehrere Kinder zusteht, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Dabei werden Eltern, die gemeinsam Inhaber der

²⁵ SR 831.10

elterlichen Sorge sind, jedoch nicht zwei Gutschriften kumulativ gewährt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Anrechnung der Erziehungsgutschrift, wenn:

- e. Eltern, die eine formelle Lebenspartnerschaft (PACS) begründet haben, gemeinsam die elterliche Sorge zusteht.

Art. 29^{septies} Abs. 1 dritter Satz

¹ ... Verwandten gleichgestellt sind:

- a. der Ehegatte;
- b. die Person, die mit der versicherten Person einen PACS begründet hat;
- c. Schwiegereltern und Stiefkinder;
- d. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die oder der seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen mit der versicherten Person einen gemeinsamen Haushalt führt.

7. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982²⁶ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 20a Abs. 1 Bst. a

¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 19 und 20 folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenleistungen vorsehen:

- a. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die:
 - 1. mit diesem im Zeitpunkt von dessen Tod in einer formellen Lebenspartnerschaft (PACS) gelebt hat,
 - 2. mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, oder
 - 3. für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;